

Pressemitteilung 10/2025

München, 19.11.2025

## **Novelle des Bayerischen Wassergesetzes: Gemeinden als Partner des Freistaats im Hochwasserschutz. Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, begrüßt die Neuregelung der gemeindlichen Beteiligtenleistungen bei staatlichen Hochwasserschutzmaßnahmen**

Hochwasserschutz ist im überragenden öffentlichen Interesse grundsätzlich eine Gemeinschaftsaufgabe über alle Ebenen hinweg. Dabei ist klar, dass nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) der Hochwasserschutz an Gewässern erster und zweiter Ordnung Aufgabe des Freistaates Bayern ist. Deshalb begrüßt der Bayerische Gemeindetag, dass die zunächst geplante und vom Verband massiv kritisierte (PM vom 25.07.2025) Einführung einer sog. Sonderbaulast, die Gemeinden für staatliche Hochwasserschutzmaßnahmen unter dauerhafter Freistellung des Freistaats hätten übernehmen können, nunmehr aus dem Gesetzesvorhaben gestrichen wurde. Der Ministerrat hat der Behandlung eines geänderten Gesetzentwurfs zur Novellierung des BayWG im Landtag gestern zugestimmt und damit auch eine Neuregelung der gemeindlichen Beteiligtenleistungen an staatlichen Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Weg gebracht.

In intensiven Verhandlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz konnte man sich auf einen Kompromiss einigen. Zukünftig müssen sich Gemeinden grundsätzlich in Höhe von 20 Prozent der Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten an staatlichen Hochwasserschutzmaßnahmen beteiligen und der Betrag wird stichtagsbezogen „gedeckelt“. Die Neuregelung ersetzt die bisherige Praxis und führt nur deshalb zu einer vermeintlichen „Entlastung“ auf kommunaler Seite, weil in der Vergangenheit die gemeindliche Beteiligung auf vertraglicher Basis bei bis zu 50 Prozent der gesamten Baukosten lag, aber einschließlich des Anteils, der von der Gemeinde auf weitere vom Ausbau bevorteilte Personen nach dem Gesetz hätte umgelegt werden können. Da diese Umlage faktisch unmöglich war, beschränkt sich die gemeindliche Beteiligung in Höhe von 20 Prozent zukünftig auf den (pauschalierten) rein kommunalen Anteil. Richtigerweise erspart der Freistaat mit der Neuregelung weiteren Vorteilsnehmenden die Kostenübernahme, nicht den Gemeinden.

**„Der Freistaat Bayern muss auch nach diesem Systemwechsel weiterhin seiner Verantwortung für den Gewässerausbau und dem damit verbundenen Schutz der Bevölkerung in vollem Umfang gerecht werden, indem er entsprechend erhöhte Haushaltsmittel bereitstellt und die bisherige Fördersystematik bei Gewässern dritter Ordnung beibehält“, so Brandl ausdrücklich.**